

Beschluss

AZ: BSchK/061/2015/B
AZ: LSchK/BW

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

der Antragstellerin und Beschwerdeführerin

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Wahlanfechtung und Untersagung einer bevorstehenden Nachwahl

hat die Bundesschiedskommission am 22. März 2017 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss der Landesschiedskommission Baden-Württemberg vom 9. November 2015 wie folgt abgeändert:
 - a) Die von der Kreisdelegiertenversammlung des Antragsgegners am 24. September 2015 vorgenommene Wahl der Delegierten zum Landesparteitag des Landesverbands Baden-Württemberg ist ungültig.
 - b) Die Wahl ist rechtzeitig vor der nächstfolgenden Tagung des Landesparteitags des Landesverbands Baden-Württemberg zu wiederholen.
2. Der Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Maßnahme wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

1. Am 24. September 2015 fand in Ulm eine Kreismitgliederversammlung des Kreisverbands Ulm/Alb-Donau statt, in der unter anderem Delegierte des Kreisverbands zum Landesparteitag des Landesverbands Baden-Württemberg gewählt wurden. An der Versammlung nahmen 13, später noch 12 Genossinnen und Genossen teil.
2. Zu Beginn der Versammlung wurde einer Genossin die stimmberechtigte Teilnahme an der Versammlung mit der Begründung verweigert, sie habe keine Beiträge gezahlt. Ob dies wegen einer vorhergehenden Feststellung des Austritts aus der Partei nach § 3 Absatz 3 der Bundessatzung (BS) oder nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 BS geschehen ist, ist zwischen den Beteiligten strittig.
3. Die Kreismitgliederversammlung hat einen Genossen zum Wahlleiter und einen weiteren Genossen zum Wahlhelfer gewählt.

4. Die Kreismitgliederversammlung hat beschlossen, bei der Wahl der Delegierten zum Landesparteitag von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen, die Frauenquote entsprechend dem Mitgliederanteil der Frauen im Kreisverband (19 v. H.) auf eine von vier Delegierten festzusetzen (§ 10 Abs. 4 Satz 3 der Bundessatzung – BS -). Ob der Kreisvorsitzende vor der Beschlussfassung hierüber die entsprechende Vorschrift der Bundessatzung als „Sollvorschrift“ bezeichnet hat, ist zwischen den Beteiligten strittig.
5. Es wurde ein Wahlgang zur Sicherung der Mindestquotierung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung -WO- „Frauenwahlgang“) und sodann ein weiterer Wahlgang (§ 6 Abs. 1 Satz 3 WO - „gemischter Wahlgang“) durchgeführt.
 - a) Jedenfalls das Vorbereiten, Austeilen und Einsammeln der Stimmzettel wurde, ebenso wie das Auszählen der Stimmen, die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter und den Wahlhelfer vorgenommen.
Im Übrigen leitete der Versammlungsleiter nach dem von ihm unbestrittenen gebliebenen Vortrag der Antragstellerin die Versammlung auch während des Tagesordnungspunktes „Wahlen“, insbesondere während Wahlvorschläge von den Versammlungsteilnehmern gemacht wurden und bei der Kandidatenvorstellung.
Er hat auch während dieses Tagesordnungspunktes der Wahlkommission Hinweise gegeben wie sie ihre Aufgaben im Einzelnen wahrzunehmen hat.
Im „gemischten Wahlgang“ war er selbst Wahlbewerber.
 - b) Bei dem gemischten Wahlgang fand zunächst keine Kandidatenvorstellung statt. Erst als dies nach dem Austeilen der Stimmzettel gerügt wurde, fand eine Kandidatenvorstellung statt. Mit Mehrheit hat die Versammlung beschlossen, die bereits begonnene Wahl mit den schon ausgeteilten Stimmzetteln fortzusetzen. Auf die Möglichkeit, etwa schon vor der Kandidatenvorstellung ausgefüllte Stimmzettel zurückzugeben und sich neue aushändigen zu lassen, wurden die Versammlungsteilnehmer nicht hingewiesen.
 - c) Bei der Wahl eines Ersatzdelegierten hat der Versammlungsleiter die Teilnehmer darauf hingewiesen, dass der Wahlgang erfolglos bleiben könne, wenn zu viele Stimmenthaltungen abgegeben werden würden.
6. Die Antragstellerin hat die Wahl der Delegierten angefochten. Sie hat insbesondere eine Verletzung der Vorschriften der Bundessatzung über die Geschlechterquotierung, die Leitung der Wahl durch den Versammlungsleiter statt durch die Wahlkommission, Einflussnahmen des Versammlungsleiters auf das Abstimmungsverhalten der Versammlungsteilnehmer und Vorgänge in Zusammenhang mit der Kandidatenvorstellung gerügt. Der Antragsgegner ist der Anfechtung entgegengetreten; er hält die Wahl für gültig. Die Landesschiedskommission hat den Schiedsantrag zurückgewiesen.
7. Die Antragstellerin hat gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 09. November 2015 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist am 11. Dezember 2015 bei der Bundesschiedskommission eingegangen.
Die Antragstellerin hat sinngemäß *beantragt*, die Ungültigkeit der Delegiertenwahl festzustellen und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ihren erstinstanzlichen Vortrag wiederholt und sich mit den Erwägungen der ablehnenden Entscheidung der Landesschiedskommission auseinandergesetzt.

Mit Schriftsatz vom 16. Februar 2016 hat die Antragstellerin ergänzend *beantragt*, im Wege der vorläufigen Maßnahme eine für den 26. März 2016 angekündigte Nachwahl zum Kreisvorstand des Antragsgegners zu untersagen.

Zur Begründung trägt die Antragstellerin ihre Besorgnis vor, bei der angekündigten Nachwahl könnte es erneut zu einer nach ihrer Auffassung fehlerhaften Beschlussfassung über die Reduzierung der Frauenquote kommen.

Der Antragsgegner hat den Sachvortrag der Antragstellerin im Wesentlichen bestätigt, allerdings bestritten, die in § 10 Abs. 4 Satz 3 BS enthaltene Vorschrift jemals als „Sollvorschrift“ bezeichnet zu haben. Im Übrigen hält er die angefochtene Wahl für rechtmäßig und die Beschwerde der Antragstellerin für unbegründet.

II.

Gegen die Zulässigkeit der formgerecht und den Umständen nach auch fristgerecht eingelegten Beschwerde bestehen keine Bedenken. Die Antragstellerin war auch anfechtungsberechtigt, denn sie war wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerin und unterlegene Wahlbewerberin.

III.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Eine Wahl ist ungültig, wenn gegen zwingende wahlrechtliche Vorschriften verstoßen wurde und der Verstoß Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt haben kann. Während ein Verstoß gegen zwingende wahlrechtliche Vorschriften zur Überzeugung der Schiedskommission feststehen muss, reicht im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Ergebnis der Wahl die Möglichkeit aus.

1. Bundessatzung, Wahlordnung und Schiedsordnung der Partei treffen keine ausdrückliche Regelung darüber, ob eine Wahlanfechtung darauf gestützt werden kann, dass Mitgliedschaftsrechte eines anderen Mitglieds verletzt worden sind.

Im allgemeinen Vereins- und Verbandsrecht wird die Frage bejaht (*Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 13. Aufl. RNr 1902*), ebenso im staatlichen Wahlprüfungsrecht wegen des objektiven Charakters des Wahlanfechtungsverfahrens, das nicht in erster Linie dem Schutz subjektiver Rechte, sondern der Sicherstellung des rechtmäßigen Zustandekommens der Organe diene (*Schreiber, Bundeswahlgesetz, Anm. 1, 6 u. 25 zu § 49*).

Das den übergeordneten Organen der Partei eingeräumte eigenständige Wahlanfechtungsrecht (§ 18 Abs. 3 lit. a der Wahlordnung – WO –) deutet darauf hin, dass für das parteiinterne Wahlanfechtungsverfahren eine ähnliche Betrachtungsweise angezeigt sein könnte, zumal gerade bei Delegiertenwahlen auch die rechtmäßige Zusammensetzung übergeordneter Parteiorgane in Frage stehen kann.

Vorliegend kann die Frage aber offen bleiben, denn zwingende wahlrechtliche Vorschriften wurden nicht dadurch verletzt, dass der einen Genossin die stimmberechtigte Teilnahme an der Versammlung verweigert wurde. Nach den Gesamtumständen, wie sie sich nach dem Vortrag der Beteiligten und dem (die Maßnahme hinnehmenden) Verhalten dieser Genossin darstellen, steht für die Bundesschiedskommission fest, dass dieser Genossin die stimmberechtigte Teilnahme an der Versammlung wegen Beitragsrückständen verweigert wurde. Dabei kommt es im nicht darauf an, ob dies – wie die Antragstellerin meint – aufgrund der Fiktion eines Parteiaustritts nach § 3 Abs. 3 BS oder schlicht als Stimmrechtsverweigerung nach § 4 Absatz 3 BS geschehen ist.

2. Zwingende wahlrechtliche Vorschriften wurden auch nicht dadurch verletzt, dass die von der Versammlung gewählte Wahlkommission nur die Stimmzettel ausgeteilt und eingesammelt sowie das Wahlergebnis festgestellt hat, die Delegiertenwahl im Übrigen aber unter Leitung des Versammlungsleiters durchgeführt wurde.
 - a) Bei parteiinternen Wahlen wird die *Wahlhandlung* durch die Wahlkommission geleitet; sie stellt auch das Wahlergebnis fest (§ 4 Abs. 3 WO). Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören (§ 4 Abs. 4 WO).
 - b) Der Begriff der Wahlhandlung ist in der Wahlordnung nicht näher bestimmt; er bedarf der Auslegung. Die Bundesschiedskommission greift dabei auf die Systematik des staatlichen Wahlrechts zurück, nach der die Wahlhandlung nur diejenigen Wahlvorgänge umfasst, die sich im örtlichen Wahllokal abspielen, also das Ausgeben und Einsammeln der Stimmzettel und die Feststellung des (örtlichen) Wahlergebnisses. Insbesondere die Kandidatennominierung sowie die Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen gehören nach der Systematik des staatlichen Wahlrechts nicht zur Wahlhandlung. Für die Bundesschiedskommission ist nicht erkennbar, dass der Normgeber der Wahlordnung im parteiinternen Wahlrecht dem Begriff der Wahlhandlung einen anderen – weiteren – Sinn geben wollte. Daraus folgt aber, dass der Aufruf eines Wahl-Tagesordnungspunktes, die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen, die Vorstellung der Wahlbewerberinnen und – bewerber sowie deren Befragung und eine eventuelle Aussprache nicht zwingend unter der Leitung der Wahlkommission stattfinden müssen, sondern unter dem Vorsitz der regulären Versammlungsleitung erfolgen können.
 - c) Daraus ergeben sich auch Folgen für die Frage, ob der Versammlungsleiter bei einem Wahlgang „präsidieren“ durfte, bei dem er selbst Wahlbewerber war. Die Bundesschiedskommission will nicht verhehlen, dass sie in einem solchen Vorgehen nicht unbedingt eine vorbildliche Ausprägung innerparteilicher Demokratie sieht. Besser ist es stets, wenn ein Versammlungsleiter während eines Wahlgangs, in dem er selbst kandidiert, auf ein Tätigwerden in der Versammlungsleitung verzichtet. Es geht hier darum, den „bösen Anschein“ zu vermeiden. Rechtliche Folgerungen daraus hat die Partei aber nur im Hinblick auf eine Tätigkeit in der Wahlkommission selbst gezogen (§ 4 Abs. 4 WO). Deshalb stellt die Tatsache, dass der Versammlungsleiter auch in dem Wahlgang, in dem er selbst Wahlbewerber war, versammlungsleitend (mit Ausnahme der der Wahlkommission vorbehaltenen Funktionen) tätig war, keinen Verstoß gegen zwingende wahlrechtliche Vorschriften dar.
3. Letztlich nicht begründet sind auch die Rügen, die sich auf Äußerungen des Versammlungsleiters und Kreisvorsitzenden in der Mitgliederversammlung beziehen. Allerdings gilt nach allgemeinem Vereins- und Verbandsrecht, dass der Versammlungsleiter darauf achten muss, dass Abstimmungen nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. An der Aussprache darf er sich beteiligen, ihn trifft auch keine Neutralitätspflicht. Er darf auf eine bestimmte Beschlussfassung hinwirken, ja, er darf auch zu erkennen geben, welches Mitglied ihm für eine Vereins-, Verbands- oder Parteifunktion am Geeignetsten erscheint. Er darf aber die Willensbildung nicht durch unwahre oder nicht beweisbare Behauptungen zu beeinflussen versuchen. Unter dem Gesichtspunkt der verbandsrechtlichen Rücksichts- und Treuepflicht können zu den „unwahren oder nicht beweisbaren Behauptungen“ auch offensichtlich unzutreffende, d. h. unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbare Rechtsauffassungen gehören, wenn sie, mit der Autorität des Verbandsvorstands vorgetragen werden und deshalb geeignet sind, das Abstimmungsverhalten der Versammlungsteilnehmer unzulässig zu beeinflussen

Reichert, a.a.O., RNr 1703, m. Rechtsprechungsnachweisen.

- a) Gemessen an diesem Maßstab ist der Hinweis des Versammlungsleiters auf die wahlrechtlichen Folgen von Stimmhaltungen nicht zu beanstanden. Er war inhaltlich zutreffend. Er war zwar geeignet, das Abstimmungsverhalten der Versammlungsteilnehmer zu beeinflussen, diese Einflussnahme war aber gerechtfertigt. Es kann einem Versammlungsleiter nicht verwehrt werden, auf ein Abstimmungsverhalten hinzuwirken, durch das eine angemessene Repräsentation „seines“ Kreisverbands auf dem Landesparteitag sichergestellt werden soll.
 - b) Ob der Versammlungsleiter – wie die Antragstellerin behauptet und wie es der Antragsgegner bestreitet – tatsächlich erklärt hat, bei § 10 Abs. 4 Satz 3 BS handele es sich um eine „Sollvorschrift“ – eine unter keinem Gesichtspunkt vertretbare Rechtsauffassung – und welche rechtliche Konsequenzen sich daraus ggf. ergäben, kann die Schiedskommission offen lassen, weil sich die Wahl – wie im Folgenden unter 4. dargestellt – schon aus anderen Gründen als ungültig erwiesen hat.
4. Ungültig ist die angefochtene Wahl, weil nach Beginn der Kandidatenvorstellung keine neuen Stimmzettel ausgeteilt wurden. Durch die gerügte Verfahrensweise wurden die Wahlgrundsätze der freien und geheimen Wahl (§ 2 Abs. 1 WO) und der Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber verletzt.
- a) Allerdings ist die zwischen den Beteiligten insoweit strittige Rechtsfrage im Satzungsrecht der Partei nicht ausdrücklich geregelt. In Satzung und Wahlordnung ist nur bestimmt, dass Wahlen zu Parteiorganen geheim (§ 31 Abs. 6 Satz 1 BS), d. h. mit verdeckten Stimmzetteln (§ 8 Abs. 1 WO), durchzuführen sind und dass alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber eine angemessene Zeit zu ihrer Vorstellung erhalten.
 - b) § 7 Abs. 5 WO ist nicht dahingehend auszulegen, dass eine Kandidatenvorstellung von Bewerbern, Bewerberinnen oder Versammlungsteilnehmern ausdrücklich verlangt werden müsse. Es ist vielmehr so, dass die Kandidatenvorstellung in der LINKEN obligatorischer Bestandteil jedes Wahlvorgangs zu sein hat. Dies folgt aus dem Wortlaut der Norm („erhalten Gelegenheit“) und nicht etwa „erhalten auf ihr Verlangen“ oder „ist auf ihr Verlangen Gelegenheit zu geben“. Die Einleitung der Wahlhandlung ohne vorhergehende Kandidatenvorstellung stellt sich damit als Verletzung einer wahlrechtlichen Vorschrift dar, die aber für sich genommen noch nicht zur Unwirksamkeit der angefochtenen Wahl führt, weil die Kandidatenvorstellung auf die Rüge von Versammlungsteilnehmern dann doch noch erfolgt ist und der Fehler damit geheilt wurde.
 - c) Der Grundsatz der freien und geheimen Wahl wurde aber dadurch verletzt, dass nach Beginn der Kandidatenvorstellung trotz des Verlangens von Versammlungsteilnehmern keine neuen Stimmzettel ausgegeben worden sind.
 - aa) Zweck der Kandidatenvorstellung ist, dass die Versammlungsteilnehmer sich von der Persönlichkeit, den politischen Auffassungen und dem Programm einer Bewerberin oder eines Bewerbers ein Bild machen können, und die so gewonnenen Informationen ihrer Wahlentscheidung zugrunde legen können. Dies erfordert grundsätzlich nicht, dass mit dem Verteilen von Stimmzettel schon gewartet wird, bis die Kandidatenvorstellung abgeschlossen wird. Ist klar, dass eine Kandidatenvorstellung stattfindet, kann jeder Wahlberechtigte selbst beurteilen, ob seine Meinungsbildung abgeschlossen ist und auch durch die Vorstellungsrunde nicht mehr beeinflusst wird, oder ob er gerade der mit der Vorstellung übermittelten Informationen bedarf, um eine begründet Wahlentscheidung zu treffen. Im ersten Fall wird er seinen Stimmzettel vielleicht sofort aus-

füllen, im letzteren Fall wird er damit warten, bis einige oder alle Bewerberinnen und Bewerber sich vorgestellt haben.

- bb) Anders liegen die Dinge, wenn – wie hier – zunächst überhaupt keine Kandidatenvorstellung vorgesehen ist. In diesem Falle werden viele Versammlungsteilnehmer, namentlich solche, denen nicht bewusst ist, dass es sich bei der Kandidatenvorstellung um einen obligatorischen Teil des Wahlverfahrens handelt, unmittelbar nach dem Erhalt eines Stimmzettels mit dem Ausfüllen beginnen.
 - a) Ändert in einem solchen Fall ein Mitglied seine Meinung aufgrund der Kandidatenvorstellung, muss es individuell einen neuen Stimmzettel verlangen und damit die Tatsache seiner Meinungsänderung aufgrund der Kandidatenvorstellung offenbaren. Allein dies stellt eine Verletzung des Wahlgrundsatzes der geheimen Wahl dar.
 - b) Will das Mitglied dies hingegen nicht, muss es Änderungen am Stimmzettel vornehmen, die stets mit dem Risiko verbunden sind, dass die Wahlkommission die Eindeutigkeit des Wählerwillens verneint und damit die Folge einer ungültigen Stimmabgabe eintritt. Dies verletzt den Grundsatz der freien Wahl.
 - c) Verzichtet ein Mitglied im Hinblick auf die die mögliche Offenbarung der Sinnesänderung auf die Anforderung eines neuen Stimmzettels oder wegen der Risiken einer ungültigen Stimmabgabe auf eine Änderung der Stimmabgabe, wird dadurch die Grundsätze der freien Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber verletzt.
- cc) Erschwerend kommt vorliegend hinzu, dass die Neuausgabe von Stimmzetteln durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung selbst dann noch abgelehnt wurde, als eines oder mehrere Mitglieder dies unter Hinweis auf die „verspätete“ Kandidatenvorstellung und auf schon (d. h. vor Beginn der Kandidatenvorstellung) ausgefüllte Stimmzettel verlangt haben.

IV.

Die Wiederholung der Wahl war anzuordnen, weil sich der Landesparteitag des Landesverbands Baden-Württemberg aus Delegierten der Kreisverbände zusammensetzt (§ 18 Abs. 2 der Landessatzung).

V.

Der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme war zurückzuweisen, weil die Nachwahl zum Kreisvorstand zwischenzeitlich stattgefunden hat und die Sache damit – jedenfalls was den vorläufigen Rechtsschutz anbelangt – erledigt ist. Der Antrag dürfte im Übrigen kaum begründet gewesen sein, denn eine Wahl kann schwerlich im Vorfeld schon deshalb untersagt werden, weil ein Mitglied befürchtet, dass es dabei zu Rechtsverletzungen kommen könnte.